



Brüssel, den 5. Juni 2018
(OR. en)

9691/18

JAI 581
SIRIS 59
CT 107
ENFOPOL 298
COTER 69
COMIX 298
FRONT 159
COSI 138

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 4. Juni 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8974/18

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates – Stärkung der Zusammenarbeit und Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für den Umgang mit Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer
- Schlussfolgerungen des Rates (4. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates – Stärkung der Zusammenarbeit und Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für den Umgang mit Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer –, die der Rat auf seiner 3622. Tagung vom 4. Juni 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Stärkung der Zusammenarbeit und Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für den Umgang mit Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

STELLT FEST, dass die Bedrohung durch den Terrorismus in den letzten Jahren zugenommen und sich rasch gewandelt hat, was angemessene Maßnahmen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf Unionsebene erforderlich macht,

ANERKENNT in Anbetracht der in den vergangenen Jahren in Europa verübten Terroranschläge die Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der EU-Rechtsakte, wie z. B. der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung¹, mit der den Behörden der Mitgliedstaaten die geeigneten Instrumente zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten an die Hand gegeben werden, sowie den Zusatznutzen der Ermittlung der Verhaltensmuster von und Verbindungen zwischen Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer und Rückkehrer, anhand von SIS-Treffern,

BERÜCKSICHTIGT, dass in den Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)² die Bekämpfung und Verhinderung von Terrorismus als eine Priorität für die kommenden Jahre herausgestellt wird, wobei der Frage der ausländischen terroristischen Kämpfer besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist,

BETONT, dass gemäß der Verordnung (EU) 2017/458 vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen³ bei allen Personen, die die Außengrenzen überschreiten – einschließlich derer, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen –, ein systematischer Abgleich mit einschlägigen Datenbanken vorgenommen wird, insbesondere die obligatorische Abfrage des SIS,

¹ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

² Dok. 9798/15.

³ ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

ANERKENNT den Wert der bestehenden bi- und multilateralen Übereinkünfte und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten,

ERKENNT AN, dass die zuständigen Behörden in diesem Kontext bei der Auseinandersetzung mit Terrorismus mit zwei Herausforderungen konfrontiert sind: Dies sind zum einen die Feststellung und Verfolgung der Reisebewegungen von Personen, die der Beteiligung an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug überführt wurden, über die EU-Außengrenzen hinweg und innerhalb der EU sowie zum anderen die weitere Gewährleistung des wirksamen Informationsaustauschs und das Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen,

WEIST DARAUF HIN, dass das SIS das größte, meistgenutzte und effizienteste IT-System der Europäischen Union im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist und vom Netz der SIRENE-Büros unterstützt wird und damit einen erheblichen Mehrwert bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und Grenzüberwachung bietet,

STELLT FEST, dass ein besserer Einsatz des SIS für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung erfordert, dass bei der Einstellung von Ausschreibungen gemäß Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴ (im Folgenden "Artikel 36") die einschlägigen verfügbaren Informationen in das System aufgenommen werden,

ERINNERT DARAN, dass die neue Verordnung über die Nutzung des SIS für die Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, über die derzeit verhandelt wird⁵, die Kapazitäten des SIS steigern würde, wenn es darum geht, die Reisebewegungen von an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Personen festzustellen und zu überwachen und entsprechend zu reagieren,

ERINNERT AN den "Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres"⁶ und insbesondere an die darin enthaltene Maßnahme 23 (30), der zufolge die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, *"dass die Informationen über ausländische terroristische Kämpfer konsequent und systematisch auf die europäischen Systeme und Plattformen hochgeladen und nach Möglichkeit synchronisiert werden"*, indem *"ein kohärenter dreistufiger Ansatz für den Informationsaustausch über ausländische terroristische Kämpfer durch optimale und kohärente Nutzung des SIS und von Europol-Daten, die Europol für den Datenabgleich [...] und für Analysen in den einschlägigen Analyseprojekten verarbeitet"*, umgesetzt wird,

⁴ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

⁵ Siehe Dok. 15814/16; Dok. 14116/17.

⁶ Dok. 12223/3/17 REV 3 und Dok. 14750/17 – Aktualisierung im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zur Interoperabilität.

ERKENNT AN, dass die Umsetzung dieses dreistufigen Ansatzes für den Informationsaustausch die bestehenden Instrumente ergänzen würde, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, um die Reisebewegungen von Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, anhand einschlägiger Ausschreibungen im SIS – etwa zur Festnahme, zum Einzug ungültiger Reisedokumente, zur verdeckten Kontrolle und gezielter Kontrolle – festzustellen und möglicherweise zu unterbrechen,

STELLT FEST, dass seit dem 5. März 2018 durch die Aufnahme des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) in das SIS die automatische Identifizierung von Personen anhand ihrer Fingerabdrücke möglich ist, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese neue Funktion zu nutzen,

ERKENNT AN, dass der Grundsatz des Dateneigentums entscheidend dazu beiträgt, das Vertrauen der Behörden für Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch über SIS und SIRENE und mit Europol sicherzustellen,

ANERKENNT die Bedeutung des Informationsaustauschs im Anschluss an Treffer, wenn dies angezeigt ist, und der Gewährleistung ausreichender Analysekapazitäten und BETONT, dass dies nicht nur die Einbeziehung anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch einen Abgleich mit anderen einschlägigen Datenbanken und Informationssystemen erfordert⁷,

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer vollständigen Ausschöpfung der Kapazitäten Europol zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung operativer und thematischer Analysen, indem Analyseprojekte wie "Travellers" und "Hydra", das Europol-Informationssystem und andere dem Europäischen Zentrum zur Terrorismusbekämpfung zur Verfügung stehende Instrumente in vollem Umfang genutzt werden,

VERWEIST AUF die Verordnung (EU) 2016/1624⁸, die der Europäischen Grenz- und Küstenwache Zuständigkeiten im Bereich der Terrorismusbekämpfung überträgt,

⁷ Einschlägige nationale Datenbanken, Europol-Daten, das Visa-Informationssystem (VIS), Fluggastdatensätze (PNR), die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), das künftige Einreise-/Ausreisensystem (EES) und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS).

⁸ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

NIMMT KENNTNIS von der grundlegenden Bedeutung der Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Anforderungen der Politik der inneren Sicherheit der EU einerseits und der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Übereinstimmung mit den Grundrechten zu gewährleisten, andererseits, einschließlich jener, die sich auf die Privatsphäre, den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtmäßigkeit sowie die Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums beziehen,

VERWEIST AUF die in einem Anhang zu den Schlussfolgerungen von Mailand vom 7. Juli 2014⁹ enthaltenen "Richtkriterien, die bei dem Austausch und der gemeinsamen Nutzung von Informationen über Personen, die an Reisen in dschihadistische Konfliktgebiete und von dort zurück beteiligt sind, zu berücksichtigen sind",

UNTERSTREICHT schließlich die Notwendigkeit, regelmäßig über gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren zu beraten, so auch in den Vorbereitungsgremien des Rates –

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- geeignete Schritte zu unternehmen, um
 - die bereits vereinbarten Maßnahmen in vollem Umfang durchzuführen und zu diesem Zweck insbesondere für die SIRENE-Büros geeignete technische und personelle Ressourcen bereitzustellen;
 - beim Ausfüllen der Formulare nach Artikel 36 des SIS zum Zweck der Terrorismusbekämpfung die im Katalog der bewährten Praktiken¹⁰ festgelegten Personenkategorien korrekt wiederzugeben;

⁹ Siehe Dok. 7412/16 "Observations of the Presidency, based on earlier discussions, on strengthening Information Exchange/Information Systems, especially SIS".

¹⁰ EMPFEHLUNG DER KOMMISSION zur Festlegung eines Katalogs von Empfehlungen und bewährten Praktiken für die korrekte Anwendung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und den Austausch von Zusatzinformationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die das SIS II umsetzen und nutzen, und zur Ersetzung des mit der Empfehlung vom 16. Dezember 2015 festgelegten Katalogs (C(2018) 2161 vom 17. April 2018).

- sofern keine rechtlichen oder operativen Gründe etwas anderes erfordern, sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen über Personen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, in jedem einschlägigen Fall in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2007/533/JI des Rates in der Ausschreibung gemäß Artikel 36 und in den entsprechenden SIRENE-Formularen angegeben werden;
- sicherzustellen, dass die ausschreibende/n zuständige/n nationale/n Behörde/n und der Mitgliedstaat, aus dem der Treffer stammt, über die geeigneten Kommunikationskanäle zusätzliche Informationen austauschen, und auf Einzelfallbasis darüber zu entscheiden, welche Informationen unter Wahrung der Grundsätze des Dateneigentums an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden sollten;
- die Bemühungen zur Weiterentwicklung von Instrumenten und geeigneten nationalen Schulungsprogrammen für SIS-Endnutzer fortzusetzen, um die Meldung von Treffern bei Ausschreibungen gemäß Artikel 36 an SIRENE-Büros schnell und reibungslos zu gestalten;
- sofern keine rechtlichen oder operativen Gründe etwas anderes erfordern, in den SIRENE-Trefferberichten enthaltene Informationen über Personen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, mit Europa auszutauschen. Dadurch werden ein Datenabgleich und – sofern dies für zweckmäßig erachtet wird – operative und/oder thematische Analysen ermöglicht, sodass die Erfassung von Reismustern und/oder die Analyse etwaiger Verbindungen der ermittelten Person/en vorgenommen werden kann;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

- für Treffer zu Personen, die an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind und eine "unverzögliche Meldung" erfordern, gemeinsame Verfahren auszuloten und weiterzuentwickeln;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- mit aktiver Beteiligung und Zustimmung der Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren festzulegen, was die Folgemaßnahmen bei Treffern zu Personen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, gemäß Artikel 36 betrifft; diese in den SIS/SIRENE-Katalog der bewährten Praktiken aufzunehmen und, falls erforderlich, das SIRENE-Handbuch zu ändern;

ERSUCHT EUROPOL,

- seine geltenden Zugangsrechte für SIS, VIS und Eurodac zum Zweck erhöhter Interoperabilität unter Achtung der Grundrechte und der Datenschutzvorschriften voll zu nutzen;
- sicherzustellen, dass QUEST den Mitgliedstaaten zum Zweck erhöhter Interoperabilität zeitnah zur Verfügung steht;
- die Bemühungen zur Ermittlung der Reismuster und Verbindungen von Personen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, zu intensivieren und die Ergebnisse dieser Bemühungen mit den Mitgliedstaaten auszutauschen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX),

- Schulungsprogramme für Grenzschutzpersonal zu entwickeln und entsprechende Schulungen abzuhalten, deren Schwerpunkt auf der Verstärkung des Abgleichs mit den einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen und auf der Unterstützung der Einführung gemeinsamer Risikoindikatoren liegt;

ERSUCHT CEPOL,

- die Entwicklung von Schulungsprogrammen für SIS-Endnutzer auf der Grundlage des SIRENE-Handbuchs und des Katalogs der bewährten Praktiken zum Thema Personen, die an Terrorismus oder an Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligt sind, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und die Gegenstand einer Ausschreibung in SIS sind, fortzusetzen.
